

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Masterstudiengang
Automobilwirtschaft - Automotive Management
vom 29. Januar 2013**

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. November 2017

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 26. Oktober 2017 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automobilwirtschaft – Automotive Management, zuletzt geändert am 6. Mai 2015 und am 31. Januar 2017, beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Der Masterstudiengang „Automotive Management“ (AUM) umfasst drei Studiensemester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in Kreditpunkten (Credits) bzw. in Semesterwochenstunden festgelegt. Für den Masterstudiengang sind 90 Credits vorgesehen. Das Studium schließt mit einer Masterprüfung ab.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen ergeben sich aus der tabellarischen Aufstellung in Abschnitt 2.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Zulassungssatzung geregelt.

1.2. Integriertes Auslandsstudium

Ab dem zweiten Studiensemester kann ein Auslandssemester in das Masterstudium integriert werden.

Dazu wird auf Antrag ein Learning-Agreement – in der Regel über 30 Credits für das anzurechnende Auslandssemester – erstellt, in dem die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die dadurch angerechneten Leistungen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) festgehalten werden. Die Modulprüfung zum Modul III.3 „Masterarbeit“ muss in jedem Fall an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt abgelegt werden.

Eine Anrechnung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen als gleichwertige Studienleistungen erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass

1. die belegten Lehrveranstaltungen im Ausland den Modulen des Masterstudienganges inhaltlich zuordenbar sind.
2. die im Ausland erbrachten Studienleistungen den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Zuordnung als auch für die Gleichwertigkeit erbrachter Leistungen. Diese Aufgabe kann an den Hochschulbeauftragten für Auslandsangelegenheiten übertragen werden.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units u.a.), die im Ausland erbracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlichen europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung statt. Die Entscheidung darüber trifft die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten.

Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist nur eine Einzelanrechnung der Modulprüfungen nach SPO-AT möglich.

1.3. International Automotive Management

In das Masterzeugnis und in die Masterurkunde wird auf Antrag die Bezeichnung des Studiengangs „International Automotive Management“ aufgenommen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a) Im Studium werden zwei Module aus den Ergänzungsmodulen International Management oder aus dem Programm „International Business and Management“ ersatzweise für die Module I.4 und II.5 belegt. Wurden zu einzelnen Modulen bereits im vorausgegangenen Bachelor-Studium Leistungsnachweise erbracht, so sind eine Anerkennung und eine zweite Belegung dieser Fächer mit internationalem Bezug nicht möglich.
- b) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache erstellt und verfügt über einen internationalen Bezug.

1.4. Modulprüfungen

Modulprüfungen sind studienbegleitend gemäß der tabellarischen Übersicht in Abschnitt 2 zu erbringen.

Besondere Prüfungstermine für Wieder- oder Nachholende können auch außerhalb der regulären Prüfungstermine festgelegt werden. Die Termine werden dann vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

Das Thema und der Inhalt der Masterarbeit müssen einen überwiegend automobilwirtschaftlichen Inhalt haben.

Legende

CR	= Credits
K	= Klausur
R	= Referat/ Präsentation
StA	= Studienarbeit
Ma	= Masterarbeit
Mo	= Monate
NF	= Notenfaktor
PV	= Prüfungsvorleistung
MP	= Modulprüfung
GM	= Gewichtung für Modulnote
SPO-AT	= Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil
ECTS	= European Credit Transfer System
SWS	= Semesterwochenstunden

2. Module und Modulprüfungen

	Modul-Übersicht	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Modulprüfungen		
		CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	PV	MP	GM
407-001	I.1 Produkt- und Preispolitik	5	4	5	4						K60 / R	60/40
407-002	I.2 Kundenbeziehungs- und Dienstleistungsmanagement	5	4	5	4						K60 / R	60/40
407-003	I.3 Entwicklungs- und Produktionsmanagement	5	4	5	4						K60 / R	60/40
407-004	I.4 Führungskompetenz	5	4	5	4						K60 / R	60/40
407-005	I.5 Planung und Steuerung	5	4	5	4						K60 / R	60/40
407-006	I.6 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	3	1	3	1						StA	
407-007	II.1 Distributionspolitik	5	4			5	4				K60 / R	60/40
407-008	II.2 Management in der Zulieferindustrie	5	4			5	4				K60 / R	60/40
407-009	II.3 Strategisches und Internationales Management I	5	4			5	4				K60 / R	60/40
407-010	II.4 Retail-Management	5	4			5	4				K60 / R	60/40
407-011	II.5 Unternehmerische Entscheidungen	5	4			5	4				K60 / R	60/40
407-012	II.6 Master-Seminar	4	2			4	2				StA	
407-013	III.1 Kommunikations- und Markenpolitik	5	4					5	4		K60 / R	60/40
407-014	III.2 Strategisches und Internationales Management II	5	4					5	4		K60 / R	60/40
407-015	III.3 Unternehmenstransformation	5	4					5	4		K60 / R	60/40
407-016	III.4 Masterarbeit	18	-					18	-		Ma (4 Mo)	
	Masterstudium Gesamt	90	55	28	21	29	22	33	12			

3. Notengewichtung und Masterprüfung

Die Gewichtung einzelner Module für die Note der Masterprüfung orientiert entspricht den Credits der Module.

	Module	CR	Notengewichtung
407-001	I.1 Produkt- und Preispolitik	5	5
407-002	I.2 Kundenbeziehungs- und Dienstleistungsmanagement	5	5
407-003	I.3 Entwicklungs- und Produktionsmanagement	5	5
407-004	I.4 Führungskompetenz	5	5
407-005	I.5 Planung und Steuerung	5	5
407-006	I.6 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	3	3
407-007	II.1 Distributionspolitik	5	5
407-008	II.2 Management in der Zulieferindustrie	5	5
407-009	II.3 Strategisches und Internationales Management I	5	5
407-010	II.4 Retail-Management	5	5
407-011	II.5 Unternehmerische Entscheidungen	5	5
407-012	II.6 Master-Seminar	4	4
407-013	III.1 Kommunikations- und Markenpolitik	5	5
407-014	III.2 Strategisches und Internationales Management II	5	5
407-015	III.3 Unternehmenstransformation	5	5
407-016	III.4 Masterarbeit	18	18
	Masterstudium (gesamt)	90	

4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2013 in Kraft. Studierende, die ihr Studium zum 1. September 2012 begonnen haben, studieren nach dieser SPO weiter. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 6. Mai 2015 tritt mit Wirkung zum 1. März 2015 in Kraft. Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung mit dem Studium bereits begonnen haben, werden die in der Vergangenheit erbrachten Modulprüfungen auf die nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von Änderungen in den geforderten Modulprüfungen.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Januar 2017 tritt zum 1. März 2017 in Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vorher begonnen haben, beenden es nach der bisher gültigen Fassung.
- (4) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. November 2017 tritt mit Wirkung zum 1. September 2017 in Kraft.